

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318) hat die Gemeindevertretung am 20.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.952.875 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.853.438 EUR
mit einem Saldo von	99.437 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.201.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.450 EUR
mit einem Saldo von	1.160.450 EUR

mit einem Überschuss von	1.259.887 EUR,
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.281.414 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.810.350 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.360.994 EUR
mit einem Saldo von	-4.550.644 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.950.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.888.325 EUR
mit einem Saldo von	2.061.675 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	57.445 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.950.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Es wird kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 50.000- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Teilhaushalt. Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

Birkenau, den

Der Gemeindevorstand

Unterschrift

